

Landkreis Ostprignitz–Ruppin

Sitzungsvorlage

2005-009/4

Amt/Aktenzeichen
Schulverwaltungs- und Kulturamt

Datum
11.04.2005

öffentlich nicht öffentlich

Beratungsfolge
Kreisausschuss

Sitzungstermin
28.04.2005

Kreistag

19.05.2005

Betreff

Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15. Jan. 2004

Landrat

I. Problem

Durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) wurde der § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) grundlegend verändert.

Den Trägern der Schülerbeförderung wurden Gestaltungsspielräume eröffnet, um über den Umfang und die Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten, einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen, der Erhebung eines Eigenanteils oder von Zuschüssen, Höchstbeiträgen oder Pauschalen für die Kostenerstattung und die Verfahrensbestimmungen zu entscheiden. Die Träger der Schülerbeförderung wurden dadurch in die Lage versetzt, selbst im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unter Beachtung der Sozialverträglichkeit und der räumlichen Struktur über ihre Beförderungs- und Erstattungspflicht zu entscheiden.

Diese Gestaltungsfreiheit wird jedoch durch die gesetzliche Verpflichtung zur Sicherstellung einer angemessenen Elternbeteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung beschränkt (§ 112 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG). Zum einen erfordert die Einhaltung dieser Verpflichtung durch den Landkreis eine Änderung der bisher geltenden Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15. Jan. 2004. Zum anderen ist die Kostenbeteiligung unbedingt erforderlich, um den Wegfall der Schlüsselzuweisung des Landes für die Schülerbeförderung bei gleichzeitiger Aufgabenerweiterung (Zuständigkeit für Ersatzschulen) zumindest teilweise auszugleichen.

Dennoch wurde die Erhebung eines Eigenanteils durch den Kreistag wiederholt abgelehnt. Durch Anordnungsverfügung des Ministerium des Innern vom 11. Okt. 2004 wurde dem Kreistag aufgegeben, die angemessene Elternbeteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung durch den Beschluss einer entsprechenden Satzungsregelung sicherzustellen. Der Kreistag erfüllte diese Anordnung nicht, so dass am 25. Nov. 2004 ein Bescheid über die Ersatzvornahme erlassen wurde. Das Ministerium des Innern erließ im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 67 Abs. 2 LKrO iVm § 127 GO anstelle und im Namen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Der Landrat wurde mit der Bekanntmachung beauftragt. Das Ministerium des Innern ordnete die sofortige Vollziehung des Bescheides an, so dass die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hatte.

Der gegen die sofortige Vollziehung gerichtete Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hatte beim Verwaltungsgericht Potsdam Erfolg. In seinem Beschluss vom 17. Febr. 2005 ordnete das Gericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an, da die Ersatzvornahme durch das Ministerium des Innern nicht von der Anordnungsverfügung gedeckt gewesen sei. Im übrigen führte das Gericht in der Begründung des Beschlusses aus, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Sicherstellung einer angemessenen Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten bestehen. Das Ministerium des Innern hat gegen diesen Beschluss Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Potsdam erhoben, über die noch nicht entschieden wurde. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin konnte daher bis auf weiteres nicht umgesetzt werden.

Mit Schreiben vom 22. Febr. 2005 führte das Ministerium des Innern eine Anhörung zur erneuten Anordnung der Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung der Eltern und volljährigen Schüler an den Schülerbeförderungskosten durch eine entsprechende Satzungsregelung durch. Dieses Anhörungsschreiben wurde in der Sitzung des Kreistages am 24. Febr. 2005

behandelt. Eine Stellungnahme zur Anhörung wurde durch den Kreistag nicht beschlossen. Durch Anordnungsverfügung vom 11. Apr. 2005 hat das Ministerium des Innern dem Landkreis aufgegeben, eine angemessene Beteiligung der Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung durch eine entsprechende Satzungsregelung sicherzustellen. Darüber hinaus soll diese Satzungsregelung rückwirkend in Kraft treten. Die Anordnungsverfügung vom 11. Apr. 2005 ist als **Anlage 1** beigefügt.

II. Lösung

Es wird empfohlen, die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin nach den Festlegungen der beiliegenden Änderungssatzung (**Anlage 2**) zu regeln.

Die Änderungssatzung beinhaltet eine Beteiligung der Eltern an den Kosten der Beförderung durch einen Eigenanteil wie folgt:

- Der Eigenanteil beträgt für die Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10 ab dem Schuljahr 2004/2005 unabhängig von der zurückgelegten Fahrstrecke, den Fahrtkosten, dem Alter der Schüler 100,00 € im Schuljahr und für Schüler der Sekundarstufe II 120,00 € im Schuljahr.
- Der Eigenanteil ermäßigt sich um 50 % für das zweite einem Haushalt zuzurechnende schulpflichtige, anspruchsberechtigte Kind. Er entfällt für jedes weitere schulpflichtige anspruchsberechtigte Kind.
- Zur Vermeidung von sozialen Härten ist in § 7 Abs. 3 bestimmt, dass die Verpflichtung zur Zahlung eines Eigenanteils in Zeiträumen entfällt, in denen die Schülerinnen und Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 21 ff. BSHG bzw. nach den §§ 27 ff. SGB XII, Sozialgeld nach § 28 SGB II oder Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 Abs. 2 SGB XII beziehen.

Für die Schülerinnen und Schüler mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, die eine Ausbildungs- bzw. Arbeitsvergütung erhalten, entfällt künftig die Erstattung des Fahrtkostenzuschusses.

III. Alternativen

Alternativen ergeben sich durch Veränderungen der inhaltlichen Regelungen der Satzung in folgenden Abschnitten unter Berücksichtigung verschiedener Kombinationsmöglichkeiten:

Alternative I

§ 3 Beschränkung des Kreises der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler

Einschränkung der Anspruchsberechtigung generell auf die Vollzeitschulpflicht, d. h. Wegfall der Leistungen für alle Schüler der Sekundarstufe II und anteilige Übernahme der Beförderungs- bzw. Erstattungsleistungen für die Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10.

Alternative II

§ 7 Abs. 1 Änderung der Eigenanteile der Eltern

Erhöhung der Eigenbeteiligung der Eltern von 100 € bzw. 120 € auf beispielsweise 125 € im Jahr für alle Fahrschüler

Alternative III

§ 7 Abs. 1 Änderung der Eigenanteile der Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren

Erhöhung der monatlichen Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren auf 90 € monatlich, Ermäßigung auf 75 € monatlich, wenn die Berufsausbildungs- oder Arbeitsvergütung 270 € unterschreitet

Alternative IV

§ 7 Eigenbeteiligung der Eltern ohne soziale Ermäßigung

Der Eigenanteil wird für alle Fahrschüler einheitlich, unabhängig von der zurückzulegenden Fahrstrecke, den Fahrtkosten, dem Alter der Schüler und der sozialen Herkunft auf 10 € pro Beförderungsmonat festgelegt. Die Beitragspflicht bezieht sich auf 10 Monate und beträgt für alle Schüler 100 € im Schuljahr.

IV. Kosten/Folgekosten/Finanzierung

Per 01.01.2004 erhoben rund 8.400 Fahrschüler gegenüber dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin einen Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen. Für die Absicherung dieser Leistungen waren Ausgaben in Höhe von 3.633,3 T€ im Haushalt 2004 veranschlagt. Die Kosten pro Fahrschüler im Jahr 2004 betragen durchschnittlich 430,- € im Jahr.

Zum Stichtag 01.01.2005 machten nur noch 7.534 Schüler einen Anspruch auf Schülerbeförderung geltend. Nach der Einführung der Kostenbeteiligung bei der Schülerbeförderung durch die 1. Änderungssatzung für die Schülerbeförderung des Innenministeriums wurden 592 Schülerfahrausweise zurückgegeben. Im Haushalt für das Jahr 2005 wurden für die Schülerbeförderung Ausgaben in Höhe von 3.135.900 € veranschlagt. Die Kosten pro Fahrschüler im Jahr 2005 sanken auf durchschnittlich 416,00 € im Jahr. Die Kostensenkung bei den Ausgaben für die Schülerbeförderung ist auch auf die Tarifänderungen durch den Beitritt zum Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zurückzuführen. Demgegenüber verzeichnet der ORP im Zeitraum Januar bis März 2005 34.000 € Mindereinnahmen, die durch den Rückgang der zu befördernden Schüler und der Einführung des Verbundstarifes bedingt sind. Diese Einnahmeverluste können zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfs des ORP führen, ohne dass dazu aufgrund der sich ändernden Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs abschließende Aussagen getroffen werden können.

Bislang wurde zur Ausstellung der Schülerfahrausweise für den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis ein vereinfachter Verwaltungsgang in Zusammenwirken mit den Schulen und dem Verkehrsunternehmen praktiziert. Die Antragstellung und Anmeldungen der Fahrschüler erfolgte über die Schulen. Nach Prüfung der Anspruchsberechtigung im Schulver-

waltungs- und Kulturamt wurden durch den Landkreis die entsprechenden Fahrausweise bei den Verkehrsunternehmen bestellt.

Die Erfordernisse der Satzung verlangen eine individuelle Antragstellung der Eltern, Prüfung und Ausfertigung entsprechender Bescheide durch den Landkreis. Im Vergleich zur bisherigen Praxis entsteht im Schulverwaltungs- und Kulturamt ein sächlicher und personeller Mehraufwand. Für die Erstellung von rund 8.000 Bescheiden, Zahlkarten und die Bearbeitung von eingehenden Widersprüchen werden neben den Sachkosten in Höhe von ca. 8000,- € im Jahr (Formulare, Vordrucke, Porto) auch Personalkosten benötigt. Es gingen nach der Erhebung eines Eigenanteils auf der Grundlage der 1. Änderungssatzung des Ministeriums des Innern insgesamt 774 Widersprüche ein. Selbst unter Beachtung von Rationalisierungsmaßnahmen hinsichtlich der PC-Technik muss mit einer personellen Mindestverstärkung von 1 VAK gerechnet werden, ohne die Berücksichtigung der Aufwendungen anderer Fachämter (Kämmerei).

Bei Beschluss der vorliegenden Satzung und der Alternativvorschläge sind voraussichtlich folgende jährlichen Einsparungen zu erwarten:

Lösung:	2004	2005
Ausgabeminderung durch Wegfall des Fahrtkostenzuschusses für Auszubildende mit Ausbildungsvergütung	500 Azubis x 300 € = ca. 150 TSE	460 Azubis x 300 Jahr = ca. 138 TSE
Einnahmeerhöhung durch Festlegung von Eigenanteilen der Eltern	<p>volle Eigenanteilspflicht</p> <p>2.950 Schüler x 100 € = ca. 295 TSE 860 Schüler x 120 € = ca. 103 TSE</p> <p>ermäßigte Eigenanteilspflicht</p> <p>1.500 Schüler x 50 € = ca. 75 TSE 200 Schüler x 60 € = ca. 12 TSE</p> <p>Erlass des Eigenanteiles</p> <p>1.990 Schüler x 0,00 €</p>	<p>volle Eigenanteilspflicht</p> <p>2.600 Schüler x 100 € = ca. 260 TSE 600 Schüler x 120 € = ca. 72 TSE</p> <p>ermäßigte Eigenanteilspflicht</p> <p>900 Schüler x 50 € = ca. 45 TSE 50 Schüler x 60 € = ca. 3 TSE</p> <p>Erlass des Eigenanteiles</p> <p>1.890 Schüler x 0,00 €</p>
Einnahmen gesamt:	ca. 485 TSE	ca. 380 TSE
sächlicher Mehraufwand personeller Mehraufwand (1 VAK VI b)	ca. 8 TSE ca. 31 TSE	ca. 8 TSE ca. 31 TSE
Einsparungen insgesamt	ca. 596 TSE	ca. 479 TSE

Alternative I:	2004	2005
Ausgabenminderung durch Wegfall des Fahrtkostenzuschusses für Auszubildende mit Ausbildungsvergütung	500 Azubis x ca. 300 € = ca. 150 TSE	460 Azubis x 300 € = ca. 138 TSE
durch Wegfall der Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattungen für die Vollzeitschüler Sek II	ca. 1.500 Schüler x 38 € x 10 Monate = ca. 570 TSE	ca. 1.100 Schüler x 38 € x 10 Monate = ca. 418 TSE
Ausgabenminderung gesamt:	ca. 720 TSE	ca. 556 TSE
Einnahmeerhöhung durch Festlegung von Eigenanteilen der Eltern:	<p>volle Eigenanteilspflicht 2.950 Schüler x 100 € = ca. 295 TSE</p> <p>ermäßigte Eigenanteilspflicht 1.500 Schüler x 50 € = ca. 75 TSE</p> <p>Erlass des Eigenanteiles 1.550 Schüler x 0,00 €</p>	<p>volle Eigenanteilspflicht 2.600 Schüler x 100 € = ca. 260 TSE</p> <p>ermäßigte Eigenanteilspflicht 900 Schüler x 50 € = ca. 45 TSE</p> <p>Erlass des Eigenanteiles 1.440 Schüler x 0,00 €</p>
Einnahmen gesamt:	ca. 370 TSE	ca. 305 TSE
sächlicher Mehraufwand personeller Mehraufwand (1 VAK VI b)	ca. 8 TSE ca. 31 TSE	ca. 8 TSE ca. 31 TSE
Einsparungen insgesamt	ca. 1.051 TSE	ca. 822 TSE

Alternative II:	2004	2005
Einnahmeerhöhung durch Anhebung der Eigenbeteiligung der Eltern auf 25% der Gesamtbeförderungskosten für alle Vollzeitschüler ohne soziale Ermäßigung	ca. 7.500 Schüler x 125 € = ca. 937 TSE	ca. 6.040 Schüler x 125 € = ca. 755 TSE
sächlicher Mehraufwand personeller Mehraufwand (1 VAK VI b)	ca. 8 TSE ca. 31 TSE	ca. 8 TSE ca. 31 TSE
Einsparungen insgesamt	ca. 898 TSE	ca. 716 TSE

Alternative III:	2004	2005
Ausgabenminderung durch Änderung der Eigenanteile der Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren mit Ausbildungsvergütung	ca. 300 Azubis x 285 € = ca. 85,5 TSE	ca. 240 Azubis x 285 € = ca. 68,4 TSE
Einnahmeerhöhung durch Festlegung von Eigenanteilen der Eltern	volle Eigenanteilspflicht 2.950 Schüler x 100 € = ca. 295 TSE 860 Schüler x 120 € = ca. 103 TSE ermäßigte Eigenanteilspflicht 1.500 Schüler x 50 € = ca. 75 TSE 200 Schüler x 60 € = ca. 12 TSE Erlass des Eigenanteiles 1.990 Schüler x 0,00 €	volle Eigenanteilspflicht 2.600 Schüler x 100 € = ca. 260 TSE 600 Schüler x 120 € = ca. 72 TSE ermäßigte Eigenanteilspflicht 900 Schüler x 50 € = ca. 45 TSE 50 Schüler x 60 € = ca. 3 TSE Erlass des Eigenanteiles 1.890 Schüler x 0,00 €
Einnahmen gesamt:	ca. 485 TSE	ca. 380 TSE
sächlicher Mehraufwand personeller Mehraufwand (1 VAK VI b)	ca. 8 TSE ca. 31 TSE	ca. 8 TSE ca. 31 TSE
Einsparungen insgesamt	ca. 531 TSE	ca. 409 TSE

Alternative IV:	2004	2005
Einnahmeerhöhung durch Festsetzung eines einheitlichen Eigenanteils pro Schüler auf 100 € im Schuljahr ohne soziale Ermäßigung	ca. 7.500 Schüler x 100 € = ca. 750 TSE	ca. 6.040 Schüler x 100 € = ca. 604 TSE
sächlicher Mehraufwand personeller Mehraufwand (1 VAK VI b)	ca. 8 TSE ca. 31 TSE	ca. 8 TSE ca. 31 TSE
Einsparungen insgesamt	ca. 711 TSE	ca. 565 TSE

V. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Entscheidung liegt beim Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gemäß §§ 5 und 29 Abs. 2 Ziff. 9 LKrO iVm § 112 BbgSchulG.

VI. Hinweise auf spezielles Beschlussverfahren

ja nein

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung für die Schülerbeförderung
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
vom**

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 433) in Verbindung mit § 112 Brandenburgisches Schulgesetz vom 2. Aug. 2002 (GVBl. I S. 78) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 19. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 25. Nov. 2004 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15.01.2004 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- „(2) Kein Anspruch auf Leistungen nach dieser Satzung besteht für Schülerinnen und Schüler
- mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, die eine Ausbildungs- bzw. Arbeitsvergütung erhalten
 - der Fachschulen
 - des zweiten Bildungsweges.“

2. Die bisherigen Bestimmungen im § 7 werden aufgehoben. Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Personensorgeberechtigten sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben einen Eigenanteil der notwendigen Schülerbeförderungskosten zu tragen. Der Leistungszeitraum ist das Schuljahr. Das Schuljahr wird zum Ausgleich beförderungsfreier Zeiten in den Ferien mit 10 Monaten bemessen. Die Monate Juni und Juli sind anteilsfrei. Der Eigenanteil beträgt
1. für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10 (Dauer der Vollzeitschulpflicht) 100,00 € im Schuljahr,
 2. für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II 120,00 € im Schuljahr.
- (2) Der Eigenanteil ermäßigt sich für das dem gleichen Haushalt zuzurechnende zweite schulpflichtige, anspruchsberechtigte Kind um 50% und

entfällt für jedes weitere dem gleichen Haushalt zuzurechnende schulpflichtige, anspruchsberechtigte Kind.

- (3) Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, solange sie
1. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 21 ff. BSHG bzw. ab dem 1. Jan. 2005 nach den §§ 27 ff. SGB XII,
 2. Sozialgeld gemäß § 28 SGB II,
 3. Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 SGB XII

erhalten. Der Eigenanteil ist anteilig ab dem Ersten des Monats zu leisten, der auf die Einstellung des Bezuges dieser Leistungen folgt, Absatz 4 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden.

- (4) Der Eigenanteil wird auf Antrag ganz oder teilweise erstattet, wenn die Schülerbeförderung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Die Erstattung erfolgt insbesondere, wenn Schülerinnen und Schüler den Schulbesuch vorzeitig beenden, die Schule oder ihre Wohnung wechseln. Die Erstattung erfolgt für jeden vollen Monat, der auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 bis zum 31. Mai folgt, anteilig mit einem Zehntel des Betrags nach Abs. 1 Satz 5.
- (5) Der Eigenanteil wird im voraus für das Schuljahr erhoben, entsteht mit Bekanntgabe des Bescheides und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe fällig.“

3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Antrag ist bis spätestens zum 30. Juni für das kommende Schuljahr einzureichen.“

4. Die Regelung des § 8 Abs. 5 wird § 8 Abs. 7.

5. § 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Eine Ermäßigung gemäß § 7 Abs. 2 oder ein Erlass des Eigenanteils gemäß § 7 Abs. 3 wird nur bei Vorlage von Bescheinigungen oder dem Bescheid über die Bewilligung von Leistungen im Sinne von § 7 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 gewährt.“

6. Es wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt:

„(6) Änderungen, die einen Einfluss auf den Anspruch oder die Berechnung des Eigenanteils haben, insbesondere Wohnungswechsel, Einstellung des Bezuges von Leistungen gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3, das Ende der Schulpflicht für andere Kinder der Personensorgeberechtigten sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

7. In § 9 wird ein neuer Absatz 4 wie folgt eingefügt:

„(4) Die Ausgabe der Schülerfahrausweise erfolgt nach Zahlung des Eigenanteils oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Stundung der Forderungen gemäß § 222 AO.“

und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. In § 9 wird ein Absatz 6 wie folgt angefügt:

„(6) Die Nutzung des Schülerspezialverkehrs erfolgt bei Vorlage eines Berechtigungsscheines. Die Erteilung des Berechtigungsscheines erfolgt nach Zahlung des Eigenanteils oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Stundung der Forderung gemäß § 222 AO.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Aug. 2004 in Kraft.